Deutsches Kolonialblatt.

Amtsblatt für die Schutzgebiete in Afrika und in der Südsee.

Herausgegeben in der Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amts.

XVI. Jahrgang. Berlin, 1. August 1905. Nummer 15.

Diese Zeitschrift erscheint in der Regel am 1. und 15. jedes Monats. Derselben werden als Beihefte beigefügt die mindestens einmal vierteljährlich erscheinenden: „Mitteilungen von Forschungsreisenden und Gelehrten aus den deutschen Schutzgebieten", herausgegeben von Dr. Freiherr v. Danckelman. Der vierteljährliche Abonnementspreis für das Kolonialblatt mit den Beiheften beträgt beim Bezuge durch die Post und die Buchhandlungen Mk. 3,—, direkt unter Streifband durch die Verlagsbuchhandlung Mk. 3,50 für Deutschland einschl. der deutschen Schutzgebiete und Österreich-Ungarn, Mk. 4,50 für die Länder des Weltpostvereins. — Einsendungen und Anfragen sind an die Königliche Hofbuchhandlung von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Berlin SW 12, Kochstraße 68—71, zu richten.

Inhalt: Amtlicher Teil Verfügung des Reichskanzlers, betreffend Edelsteinbergbau im Süden des deutsch-südwestafrikanischen Schutzgebietes S. 467. — Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Schürfscheingebühr, die Feldessteuer und die Bergwerksabgabe in Deutsch-Ostafrika S. 467. — Verfügung an die Legationskasse, betreffend den Zahlungsverkehr mit Deutsch-Ostafrika S. 468. — Auszug aus den Satzungen der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft S. 468. — Berichtigung zur Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend die Erhebung einer Häuser- und Hüttensteuer, vom 22. März 1905 S. 469. — Personalien S. 470.

Nichtamtlicher Teil: Personal-Nachrichten S. 474. — Patriotische Gaben S. 476. — Deutsch-Ostafrika: Auszug aus dem Geschäftsbericht der Deutschen Agaven-Gesellschaft für das Jahr 1904 S. 476. — Kamerun: Bericht des Kaiserlichen Oberrichters Dr. Meyer über im März d. Js. von Buea aus unternommene Sonntagsausflüge in die Waldgegend am Südostabhang des Kamerunberges (mit Skizze) S. 477. — Wissenschaftliche Sammlung S. 479. — Togo: Die Küstenbahn S. 479. — Deutsch-Südwestafrika: Die Überführung von Leichen aus dem Schutzgebiet Südwestafrika nach Deutschland S. 479. — — Bericht über argentinisches und mexikanisches Zuchtvieh (II.) S. 480. — Neue topographische Arbeiten S. 483. — Deutsch-Neu-Guinea: Entwaffnung der Ponape-Insulaner S. 484. — Besuch des amerikanischen Stationsschiffs „Supply" in Jap S. 484. — Marshall-Inseln: Orkan auf den Marshall-Inseln S. 484. — Aus dem Bereiche der Missionen und der Antisklaverei-Bewegung S. 484. — Aus fremden Kolonien und Produktionsgebieten: Bericht des Kaiserlichen Konsulats in Zanzibar über die allgemeine Geschäftslage Zanzibars S. 486. — Außenhandel des Kongostaats im Jahre 1904 S. 486. — Schutz der Gummipflanzen in Barotseland (Südafrika) S. 488. — Verschiedene Mitteilungen: Forschungsreisen S. 488. — Literatur S. 488. — Verkehrs-Nachrichten S. 489.

Amtlicher Teil.

Gesetze; Verordnungen der Reichsbehörden; Verträge.

Verfügung des Reichskanzlers, betreffend Edelsteinbergbau im Süden des deutsch-südwestafrikanischen Schutzgebietes. Vom 30. Juni 1905.

Auf Grund der Allerhöchsten Ordre, betreffend Sonderberechtigungen im Bergwesen des deutsch-südwestafrikanischen Schutzgebiets, vom 18. September 1904*) bestimme ich hiermit, daß die Bezirke Gibeon und Berseba dem Landesfiskus von Deutsch-Südwestafrika zur ausschließlichen Aufsuchung und Gewinnung von Edelsteinen bis auf weiteres vorbehalten werden, soweit dem nicht wohlerworbene Rechte Dritter entgegenstehen.

Berlin, den 30. Juni 1905.

Der Reichskanzler.
Bülow.

Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Schürfscheingebühr, die Feldessteuer und die Bergwerksabgabe in Deutsch-Ostafrika. Vom 11. Juli 1905.

Auf Grund der mir unter dem 18. November 1900 erteilten Allerhöchsten Ermächtigung und im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 16. Oktober 1903 bestimme ich:

die in § 16 der Allerhöchsten Verordnung, betreffend das Bergwesen in Deutsch-Ostafrika, vom 9. Oktober 1898 (Reichsgesetzblatt S. 1045) vorgesehene Schürfscheingebühr, die in § 54 a. a. O.

*) Vgl. Deutsches Kolonialblatt XV. Jahrgang S. 625.